Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2202

07. 06. 74

Sachgebiet 613

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/74 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft)

— Drucksache 7/1759 —

A. Problem

Infolge bestehender Zolldisparitäten ergeben sich Verkehrsverlagerungen bei den Importen von griechischen Weinen zum Nachteil der Bundesrepublik.

B. Lösung

Die EG-Kommission hat deshalb die Bundesregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bei Umwegeinfuhren bis 31. Oktober 1974 Angleichungszölle zu erheben.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Griechenland stehen nach dem Assoziierungsabkommen mit der EG Zollkontingente für Trinkweine und Verarbeitungsweine zu den in den EG-Mitgliedsländern jeweils geltenden Binnen-Zollsätzen zu. Während die Einfuhren in die Benelux-Länder zollfrei und ohne jede mengenmäßige Beschränkung erfolgen, bestehen in den übrigen Mitgliedstaaten im allgemeinen Zollsätze oder Zollkontingente zu niedrigen oder Null-Zollsätzen. Da sich durch diese Zolldisparitäten Verkehrsverlagerungen ergeben, hat die EG-Kommission die Bundesrepublik ermächtigt, auf Trinkweine aus Griechenland, die sich in den ursprünglichen EG-Mitgliedsländern im freien Verkehr befinden, eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den deutschen Teil-Zolltarif entsprechend angepaßt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 6. Juni 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Dr. Unland**
Vorsitzender	Berichterstatter